

# Jugendordnung



**der Sportvereinigung  
Aidlingen e. V.**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend in der Sportvereinigung Aidlingen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres jeweiligen Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

Was soll erreicht werden?

- mehr Spaß und Freude durch gemeinsame Aktivitäten der Jugendlichen
- Förderung der Integration der Jugendlichen im Verein durch gemeinsame Veranstaltungen im Bereich Sport, Spiel und Geselligkeit
- Mitspracherecht im Vereinsausschuss zur Förderung und Sichtbarmachung der Interessen der Jugendlichen, aber auch zum Erkennen von Problemen
- engere Bindung der Jugendlichen an den Verein
- Förderung der Persönlichkeit der Jugendlichen durch eine Tätigkeit im Jugendausschuss
- Förderung des Demokratieverständnisses der Jugendlichen
- Außerschulische Weiterentwicklung der Jugendlichen auf den Gebieten allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendsprecher
- der Vereinsjugendleiter

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

4. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

### 4. 1. Aufgaben und Inhalte

#### 4.2.1. Bericht des Jugendsprechers

#### 4.2.2. Kassenbericht

#### 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses

#### 4.2.4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

#### 4.2.5. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

### 4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Jugendvollversammlung wählt drei Mitglieder unabhängig von deren Abteilungszugehörigkeit für zwei Jahre in den Jugendausschuss. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### 4.4. Stimm - und Wahlberechtigung

Stimm - und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### 4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

## § 5 Jugendausschuss

### 5. Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an

- a) drei aus der Jugendvollversammlung gewählte Mitglieder
- b) die Abteilungsjugendleiter/innen
- c) die Abteilungsjugendsprecher/innen

### 5. Aufgaben:

- Wahl des Vereinsjugendsprechers aus den drei gewählten Mitgliedern aus der Jugendvollversammlung und den Abteilungsjugendsprechern. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendausschusses mit einer Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.
- Wahl des Vereinsjugendleiters aus dem Kreis der Abteilungsjugendleiter. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendausschusses mit einer Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.
- Der/die Vereinsjugendsprecher/in und der/die Vereinsjugendleiter/in werden beide für zwei Jahr gewählt.
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

### 5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen. Gleiches gilt für das frühzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschusses.

## **§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und der/die Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Ausschuss.

## **§ 7 Abteilungsjugenden**

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in und den/die Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

## **§ 8 Jugendkasse**

- 8.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss im Sinne des § 3 (Gemeinnützigkeit) der Vereinssatzung geführt.
- 8.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 8.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln aus der Kasse des Hauptvereins.
- 8.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung werden dem Vorstand durch den/die Vereinsjugendleiter/in bzw. durch den/die Vereinsjugendsprecher/in unterbreitet. Sie tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Stand 10.03.2014

